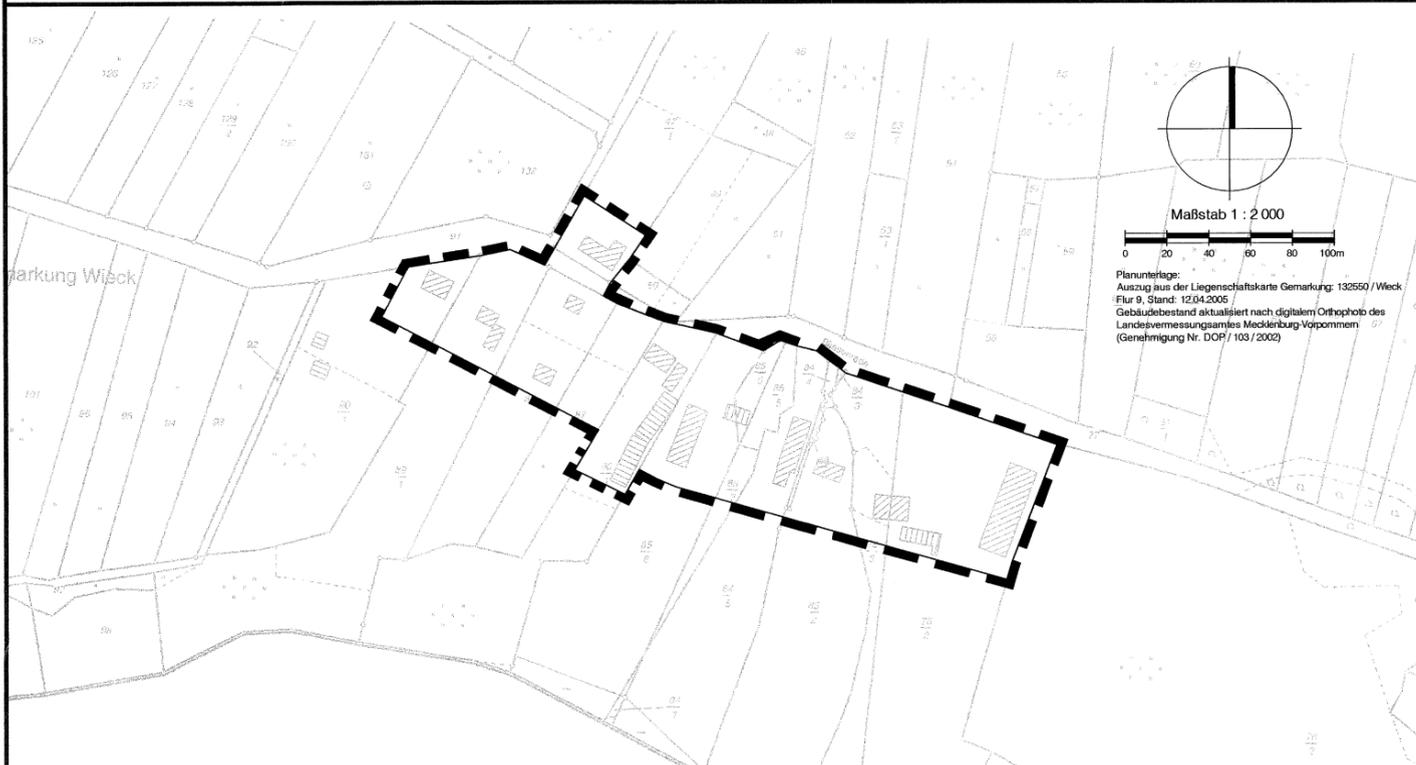


AUSSENBEREICHSSATZUNG DER GEMEINDE WIECK a. DARSS FÜR DIE ORTSLAGE BLIESENRADE nach § 35 Abs. 6 BauGB



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.03.2005.
2. Die von der Satzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.06.2005 und 02.12.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
3. Die Gemeindevertretung hat am 01.11.2005 den Entwurf der Außenbereichssatzung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf der Außenbereichssatzung hat in der Zeit vom 05.12.2005 bis zum 10.02.2006 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Anwendung des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist in der Zeit vom 18.11.2005 bis zum 18.01.2006 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
5. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 14.02.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
6. Die Außenbereichssatzung Bliesenrade wurde am 14.02.2006 von der Gemeindevertretung beschlossen.
7. Die Außenbereichssatzung Bliesenrade wird hiermit ausgefertigt.

20.2.06
Wieck a. Darß,



Heck
Bürgermeister

8. Der Beschluss über die Außenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 21.2.06 bis zum 8.3.06 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 17.3.06 in Kraft getreten.

Wieck a. Darß,
15.3.06



Heck
Bürgermeister

Außenbereichssatzung der Gemeinde Wieck a. Darß für die Ortslage Bliesenrade (§ 35 Abs. 6 BauGB)

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.02.2006, folgende Satzung für die Ortslage Bliesenrade erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung umfasst die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereiches liegen.
- (2) Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Wohnzwecken dienende Vorhaben

- (1) Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen, oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben

- (1) Die Neuerrichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen ist unzulässig.
- (2) Bei Erneuerung vorhandener Dächer dürfen keine glänzenden und reflektierenden Materialien verwendet werden. Dachpfannen/Dachziegel dürfen nur in Schwarz und in den Farben Rot bis Braun verwendet werden.
- (3) Von der Straße aus sichtbare Fenster sind stehend rechteckig auszuführen und durch Sprossen zu gliedern. Sprossen, die nur im Scheibenzwischenraum liegen, sind unzulässig.
- (4) Einfriedungen zum Straßenraum sind nur als Holzzäune in Form von senkrechten Latten- / Staketenzäunen oder in Verbindung mit lebenden Hecken zulässig. Die Hecken müssen dabei mindestens die Höhe der Einfriedung erreichen.

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung

II. Darstellungen ohne Normcharakter

Gebäudebestand:



Hauptgebäude



Nebengebäude



vorhandene Flurstücksgrenzen

87

Flurstücksnr.

Hinweise:

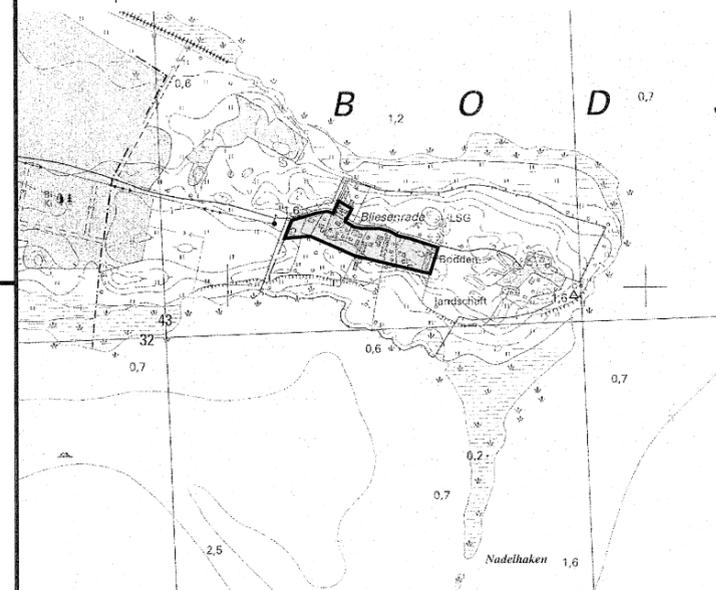
1. Der gesamte Geltungsbereich der Satzung befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Boddenlandschaft“. Bei allen Vorhaben und Handlungen sind die Vorschriften der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Boddenlandschaft“ zu beachten. Für Vorhaben ist eine Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.
2. Das Satzungsgebiet liegt innerhalb des 200 m Küstenschutzstreifens gemäß Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LNatG M-V). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 LNatG M-V ist die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen innerhalb des Küstenschutzstreifens unzulässig.
3. Das Satzungsgebiet liegt innerhalb des 200 m Bauverbotsstreifens zu Küstengewässern gemäß Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V). Nach § 89 Abs. 1 Nr. 2 LWaG M-V dürfen innerhalb dieses Streifens bauliche Anlagen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.
4. Das Satzungsgebiet liegt teilweise im hochwassergefährdeten Bereich (Bemessungshochwasser 1,75 m ü. NN). Gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern können keine Ansprüche zur nachträglichen Errichtung von Hochwasser- und Sturmflutschutzanlagen geltend gemacht werden. Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt auch keine Haftung für Schäden infolge von Sturmfluten, unabhängig davon, ob der Standort durch Küstenschutzanlagen gesichert war oder nicht.

Außenbereichssatzung der Gemeinde Wieck a. Darß

Landkreis Nordvorpommern

für die Ortslage Bliesenrade
nach § 35 Abs. 6 BauGB

Übersichtsplan M 1 : 10 000



Wieck a. Darß, 14.02.2006



Bürgermeister